



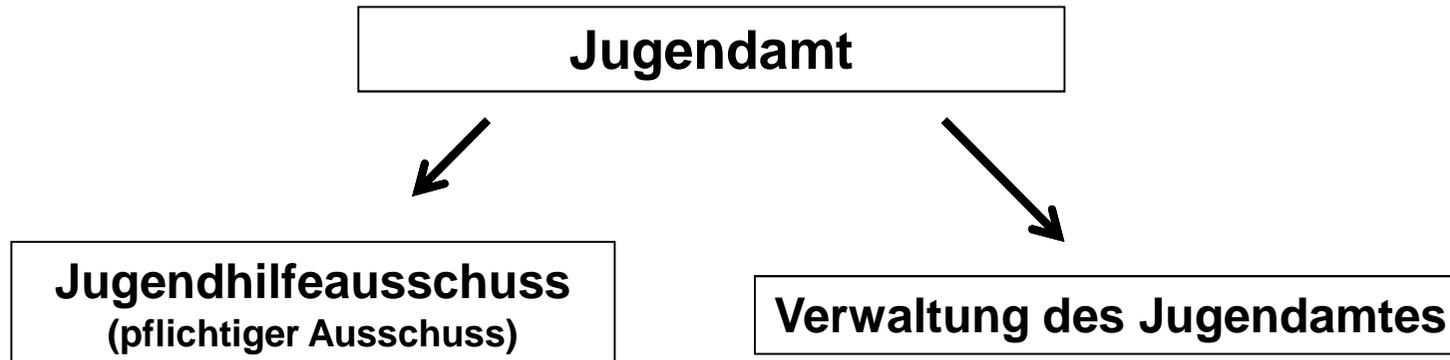
Landkreis Uckermark Jugendamt

Der Jugendhilfeausschuss - Besonderheiten im kommunalen Gefüge -

Sitzung des Jugendhilfeausschusses
22.10.2019

1. Organisationsstruktur des Jugendamtes

Rechtsgrundlage: § 69 Abs. 3 i.V.m. § 70 Abs. 1 SGB VIII *



- Errichtung eines Jugendamtes gemäß Bundesrecht
- im Innenverhältnis als zweigliedrige Behörde organisiert
- nach außen – Jugendamt organisatorisch und rechtlich eine Einheit
- Leiter des Jugendamtes gemäß Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) ist die Landrätin
 - > Aufgabenübertragung an Leiter der Verwaltung des Jugendamtes

* SGB VIII ... Sozialgesetzbuch – Achstes Buch – Kinder- und Jugendhilfe –

2. Rechtsnatur des Jugendhilfeausschusses

Rechtsgrundlage: § 70 Abs. 1 SGB VIII

- besondere Eigenschaften des Jugendhilfeausschusses
 - pflichtiger Ausschuss
 - Jugendhilfeausschuss – Teil der zweigliedrigen Behörde Jugendamt
 - ➔ damit rechtlich kein Ausschuss der Vertretungskörperschaft (Kreistag)
 - zugleich ein Ausschuss, deren Zusammensetzung wesentlich durch die Wahl im Kreistag bestimmt wird
- besitzt strukturelle Merkmale eines parlamentarischen Ausschusses des Kreistages
 - Beschluss des Kreistages über stimmberechtigte Mitglieder
 - Sitzverteilung (Fraktionen)
 - Geschäftsordnung für den Kreistag Uckermark
 - beratende Mitglieder / sachkundige Bürger

3. Bundesrechtliche Regelungen Jugendhilfeausschuss

3.1 Verhältnis des Jugendhilfeausschusses zur Verwaltung des Jugendamtes
§ 70 Abs. 2 SGB VIII

3.2 Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses geregelt im
§ 71 Abs. 1 SGB VIII

3.3 Aufgaben und Ziele gesetzlich fixiert im **§ 71 Abs. 2 SGB VIII**

3.4 besonderen Rechte des Jugendhilfeausschusses gemäß
§ 71 Abs. 3 SGB VIII

3.1 Verhältnis Jugendhilfeausschuss – Verwaltung des Jugendamtes

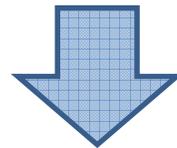
Rechtsgrundlage: § 70 Abs. 2 SGB VIII

- weist die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung dem Leiter der Verwaltung bzw. dem Leiter der Verwaltung des Jugendamtes zu, d.h.
 - alle Entscheidungen und Rechtshandlungen, die nach Regelmäßigkeit und Häufigkeit übliche Exekutivaufgaben sind und
 - nach feststehenden Grundsätzen, Richtlinien von der Verwaltung entschieden bzw. erledigt werden
- den Rahmen bilden
 - gesetzlichen Regelungen
 - Satzung und Beschlüsse des Kreistages und
 - Beschlüsse des **Jugendhilfeausschusses**

3.1 Verhältnis Jugendhilfeausschuss – Verwaltung des Jugendamtes

Rechtsgrundlage: **§ 70 Abs. 2 SGB VIII**

- Jugendhilfeausschuss befasst sich im Wesentlichen
 - mit Grundsatz- und Strukturfragen der örtlichen Jugendhilfe,
 - mit der strategischen Ausrichtung der örtlichen Jugendhilfe im Gegensatz zur operativen Ausrichtung durch die Verwaltung des Jugendamtes,
 - mit Entscheidungen bzw. fasst Beschlüsse von grundsätzlicher, herausgehobener oder besonderer Bedeutung, an die die Verwaltung des Jugendamtes gebunden ist,



Jugendhilfeausschuss ist der Verwaltung des Jugendamtes übergeordnet

3.2 Zusammensetzung Jugendhilfeausschuss

Rechtsgrundlage: **§ 71 Abs. 1 SGB VIII, §§ 4, 5, 6 AGKJHG,
§ 4 Satzung des Jugendamtes des LK Uckermark
(neue Fassung)**

- 15 stimmberechtigte Mitglieder
 - Mitglieder des Kreistages
 - erfahrene Frauen und Männer sowie Jugendliche
 - Mitglieder von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe
- 14 beratende Mitglieder
 - im Rahmen des AGKJHG ist der Personenkreis benannt
 - durch Satzung können weitere sachkundige Frauen, Männer und Jugendliche dem Jugendhilfeausschuss angehören

3.3 Aufgaben und Ziele Jugendhilfeausschuss

Rechtsgrundlage: **§ 71 Abs. 2 SGB VIII**

Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit der

a) Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien

- Anwaltsfunktion des Jugendhilfeausschusses in Durchsetzung des Rechts aus § 1 SGB VIII
 - Jugendhilfe soll dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und Ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen
- Wahrnehmung der Interessen junger Menschen und Familien
- mit dem Ziel der Weiterentwicklung der Jugendhilfe

3.3 Aufgaben und Ziele Jugendhilfeausschuss

Rechtsgrundlage: **§ 71 Abs. 2 SGB VIII**

b) Jugendhilfeplanung

- zentrales Steuerungsinstrument örtlicher Jugendhilfe
- Entwicklung und laufende Fortschreibung der Jugendhilfeplanung
- bildet einen ständigen Unterausschuss Jugendhilfeplanung gemäß § 7 AGKJHG
- trifft Grundsatzentscheidungen
- beauftragt die Verwaltung des Jugendamtes und steuert laufende Planungsprozesse mit dem Unterausschuss Jugendhilfeplanung
 - Kindertagesstättenbedarfsplan
 - Fachbereichsplanung Jugendförderung
 - Fachbereichsplanung Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfen sowie sonstige Leistungen gemäß SGB VIII

3.3 Aufgaben und Ziele Jugendhilfeausschuss

Rechtsgrundlage: **§ 71 Abs. 2 SGB VIII**

c) Förderung der freien Jugendhilfe

- eng verbunden mit der Jugendhilfeplanung
- Förderung und Unterstützung der freien Jugendhilfe bei der Wahrnehmung bestehender Aufgaben, z.B.
 - Kindertagesstättenbedarfsplan (§ 12 KitaG)
 - Beschluss über die Rahmenvereinbarung für Leistungen, Qualitätsentwicklung und Entgelt für den Landkreis Uckermark
 - Förderung gemäß Richtlinien (Richtlinie zur außerschulischen Lernförderung..., Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit... etc.)
 - Entscheidungen zu Förderanträgen
 - Vergabe von Zuschüssen

3.4 besonderen Rechte Jugendhilfeausschuss

Rechtsgrundlage: **§ 71 Abs. 3 SGB VIII**

Beschlussrecht

- besteht grundsätzlich in Angelegenheiten der Jugendhilfe
- Grenzen > im Rahmen der vom Kreistag
 - bereitgestellten Mittel
 - erlassenen Satzung
 - gefassten Beschlüsse

Anhörungsrecht

- vor jeder Beschlussfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe
- vor der Berufung eines Leiters des Jugendamtes

Antragsrecht

- Anträge an den Kreistag zu stellen

4. Regelungen zur Bildung des Jugendhilfeausschusses

Bildung des Jugendhilfeausschusses im Landkreis Uckermark gemäß

- § 4 ff. Erstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG)
- § 12 Hauptsatzung des Landkreises Uckermark
- § 4 Satzung des Jugendamtes des Landkreises Uckermark (neue Fassung)

